Ehe- und Erbvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehemann»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Ehefrau», nachfolgend «Ehegatten» [*Variante:* Brautleute] genannt.

Die Ehegatten [*Variante:* Brautleute] erklären:

I. Einleitende Erklärungen und Feststellungen

1

Wir sind am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] getraut worden. Seit dem [Datum] haben wir Wohnsitz in [Ort].

Variante:

Wir beabsichtigen, uns am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] zu verheiraten. Mit Blick auf unseren Eheschluss schliessen wir den vorliegenden Ehe- und Erbvertrag ab.

2

Wir haben folgende gemeinsame Nachkommen:

[Vorname(n)], geboren am [Datum].

Nicht gemeinsame Nachkommen haben wir keine.

3

Wir haben bisher keine Verfügungen von Todes wegen getroffen und weder einen Ehevertrag abgeschlossen noch Erklärungen über die Wahl eines ausländischen Güterrechts abgegeben.

Variante (Zusatz):

Ausserdem haben wir keine Erklärung über die Beibehaltung des Güterstandes der Güterverbindung abgegeben und keiner der Ehegatten hat die Auflösung des Güterstandes der Güterverbindung nach den Bestimmungen des früheren Rechts verlangt (Art. 9d Abs. 2 und Art. 9e Abs. 1 SchlT ZGB).

4

Mit dem vorliegenden Ehe- und Erbvertrag bezwecken wir, im Falle des Versterbens eines Ehegatten den überlebenden Ehegatten bestmöglich zu begünstigen.

II. Ehevertrag

5

Wir unterstehen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ff. ZGB. Diesen Güterstand behalten wir bei.

Variante:

Wir unterstellen uns auf den Zeitpunkt der Eheschliessung (vgl. Vertragsziffer 1) dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ff. ZGB.

6

Wir anerkennen gegenseitig folgende Eigengüter im Sinne von Art. 198 ZGB:

a) Ehemann: [Bezeichnung der Gegenstände, allenfalls Wertangabe].

b) Ehefrau: [Bezeichnung der Gegenstände, allenfalls Wertangabe].

Der Hausrat und Schmuck werden im heutigen Zeitpunkt nicht bewertet.

Variante:

Wir vereinbaren, dass allfällige Erträge aus diesen Eigengütern nicht in die Errungenschaft fallen, sondern dem Eigengut des jeweiligen Ehegatten zufallen.

7

Variante (Zusatz):

Im Sinne von Art. 199 Abs. 1 ZGB erklären wir, dass folgende Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung des [Bezeichnung des Berufes oder Gewerbebetriebes] bestimmt sind, zum Eigengut des Ehemannes gehören:

[Bezeichnung der Vermögenswerte].

8

Bei Auflösung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung durch Tod eines Ehegatten behält der überlebende Ehegatte seinen gesamten Vorschlag und der überlebende Ehegatte erhält überdies den gesamten Vorschlag des verstorbenen Ehegatten (Art. 216 ZGB).

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung von Gesetzes wegen jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages des andern zusteht. Wir verzichten darauf, diese gesetzliche Ordnung gestützt auf Art. 217 ZGB abzuändern.

Sobald sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet, hat er den ihm zusätzlich zu seinem gesetzlichen Beteiligungsanspruch zugewiesenen Vorschlag mit den gemeinsamen Nachkommen gemäss Vertragsziffer 11 des nachfolgenden Erbvertrages zu teilen, wie wenn kein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

9

Für sämtliche Beiträge des einen Ehegatten zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des anderen ist bei Auflösung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung durch Tod eines Ehegatten jede Forderung auf einen Mehrwertanteil ausgeschlossen (Art. 206 Abs. 3 ZGB).

10

Der überlebende Ehegatte erhält das Haus oder die Wohnung, worin die Ehegatten bis zum Tod des Vorverstorbenen gewohnt haben und das bzw. die dem Vorverstorbenen gehört hat, auf Anrechnung seiner güterrechtlichen Ansprüche zu Alleineigentum.

Im gleichen Sinne erhält der überlebende Ehegatte das Eigentum am gesamten Hausrat auf Anrechnung seiner güterrechtlichen Ansprüche.

III. Erbvertrag

11

Im Falle des Todes eines der Ehegatten setzen wir sämtliche pflichtteilsgeschützten Erben auf den gesetzlichen Pflichtteil und setzen den überlebenden Ehegatten für seine gesetzliche und die frei verfügbare Quote als Erben ein.

Sollte der überlebende Ehegatte nach dem Tod seines Ehepartners wieder eine neue Erb- und Pflichtteilsrecht begründende Gemeinschaft eingehen, so hat er den ihm zusätzlich zu seinem gesetzlichen Beteiligungsanspruch zugewiesenen Vorschlag gemäss Vertragsziffer 8 dieses Vertrages mit den gemeinsamen Nachkommen zu teilen, wie wenn kein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

Variante:

Der überlebende Ehegatte erhält im Rahmen von Art. 473 ZGB die lebenslängliche Nutzniessung am gesamten Nachlass. Der überlebende Ehegatte ist von der Sicherstellungspflicht unter Vorbehalt von Art. 760 Abs. 1 ZGB entbunden.

12

Der überlebende Ehegatte ist im Sinne einer Teilungsvorschrift berechtigt, die Vermögenswerte des Nachlassvermögens seiner Wahl in Anrechnung auf seine erbrechtlichen Ansprüche gemäss Vertragsziffer 11 dieses Vertrages zu Eigentum zu übernehmen. Dementsprechend bestehen die Erbteile der Nachkommen lediglich aus einer Barforderung gegenüber dem überlebenden Ehegatten, wenn dieser diese Befugnis ausschöpft. Der überlebende Ehegatte ist jedoch frei, von dieser Befugnis keinen oder nur teilweisen Gebrauch zu machen und den Nachkommen Erbschaftssachen ihrer Wahl zu überlassen.

IV. Schlussbestimmungen

13

Sollten Teile dieses Ehe- und Erbvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist, sofern rechtlich zulässig, als Teilungsvorschrift zu verstehen. Ist das nicht möglich oder zulässig, tritt an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die Sinn und Zweck der ungültigen Regelung so weit wie möglich entspricht und gleichzeitig den überlebenden Ehegatten so weit wie möglich begünstigt oder ihn so wenig wie möglich belastet.

Diese Urkunde wird dreifach ausgefertigt, je in einem Exemplar für die Parteien, den Notar und für die Hinterlegung bei der Wohnsitzgemeinde der Parteien.

[Beurkundungsformel, Zeugenbescheinigung, Datum, Unterschriften]